



kokon

Beratungsstelle kokon für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
Gemeindestrasse 48, 8032 Zürich, 044 545 45 40, info@kokon-zh.ch, www.kokon-zh.ch

Chicken Wings und Wurzelgemüse

«Eine Ohrfeige hat noch nie geschadet!»

Das sehen wir anders. Gewalt kann grundsätzlich niemals eine Option sein. Bessere Alternativen gibt es immer. Doch ist Gewalt in der Erziehung auch nach wie vor Realität.

Was tun? Aufklären? Werthaltungen und Erziehungsvorstellungen zur Debatte stellen? Schärfere Normen im Strafgesetz? Ein Recht auf gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern?

Die Beraterinnen von kokon haben tagtäglich mit Kindern und Jugendlichen zu tun, die von den Folgen von direkter und indirekter Gewalt betroffen sind. Es ist uns ein Anliegen, uns auch mit den Hintergründen dieser Gewalt auseinanderzusetzen und uns in laufende Debatten einzumischen, auch wenn das nicht unser Kerngeschäft ist.

Im Zentrum steht immer die Frage, was Kinder und Jugendliche brauchen - was ihnen die Kraft gibt, ihren eigenen Weg ins Leben zu finden.

Es steht nämlich dem Manne zu, sowohl die Frau wie die Kinder zu regieren. [...] Die Herrschaft über die Kinder entspricht der des Königs, denn der Erzeuger herrscht auf Grund seiner Liebe und seines Alters.

Aristoteles, Politik

*Wer seine Rute schont, der hasst seinen Sohn;
wer ihn aber lieb hat, der züchtigt ihn beizeiten.*

Altes Testament, Sprüche Salomos 13,24

Es ist eine ganz falsche Empfindsamkeit, welche mit einem Schlag im Kind die Würde des Menschen zu verletzen meint und den selbstbewussten erwachsenen Menschen mit dem kindisch-kindlichen verwechselt. [...] Mit weiser Beschränkung soll man deshalb körperliche Züchtigung anwenden. Vor allem bedenke man, dass geistige und sittliche Veredelung nicht eingepflegt, sondern nur durch geistige und sittliche Mittel gewonnen werden kann. Dass aber für diese geistigen und sittlichen Einflüsse das Herz empfänglich werde, dafür sollen Prügel vorbereitend dienen.

Adolf Matthias, Techniken des Strafens (1897)¹

¹ Aus «Wie erziehen wir unseren Sohn Benjamin», Auszüge bei Rutschky, Schwarze Pädagogik, S. 430. Adolf Matthias war ein deutscher Lehrer. Sein Ratgeberbuch, aus dem der Auszug stammt, erschien erstmals im Jahr 1897. Es erreichte bis 1922 14 Auflagen. Der Benjamin im Buchtitel war nicht Matthias' eigener Sohn, sondern eine fiktive Figur, die aber durchaus Züge von Kindern hatte, mit denen Matthias als Vater und als Lehrer zu tun hatte. Mehr dazu: www.history-of-emotions.mpg.de [28.4.2019].



Nach der UN-Kinderrechtskonvention² gilt die Kindheit seit 1989 als geschützter Lebensabschnitt. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf körperliche und seelische Integrität und Würde, auf gesunde Entwicklung, Liebe und Verständnis, auf Lernen und Spiel, auf freie Meinung und eine Privatsphäre.

Gezielter Einsatz von Gewalt in der häuslichen und schulischen Erziehung, systematische Erniedrigung, schwarze Pädagogik, all das ist heute verpönt. Kinder sind nicht mehr Untertanen von «Königen», sie werden als Persönlichkeiten eigenen Rechts wahrgenommen. Dass Kinder Rechte haben, lernt jede und jeder heute schon in der Sekundarschule.

Dennoch: All diese Rechte, die heute so selbstverständlich erscheinen, werden immer noch oft missachtet und buchstäblich mit Füßen getreten. Überall in der Welt, auch bei uns. In der Beziehung zu Kindern und Jugendlichen haben die Erwachsenen ja nicht nur die Verantwortung und Sorge, sondern zugleich die Macht; und darin liegt eine ständige Versuchung: Macht kann zu Missbrauch verführen. Kinder sind deshalb besonders gefährdet, Opfer von (häuslicher) Gewalt zu werden.

Das Recht auf Züchtigung ist Geschichte ...

«Die Eltern sind befugt, die zur Erziehung der Kinder nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden», hielt das ZGB von 1907 fest (zit. z.B. bei Moor, 1954, S. 310). Erst mit der Einführung des neuen Kindesrechts 1978 wurde in der Schweiz das elterliche Züchtigungsrecht aufgehoben. Im Gegensatz zu den meisten europäischen Ländern fand ein explizites Verbot bei uns aber nie ins Gesetz. Noch in seiner Botschaft zur Revision des Kindesrechts hielt der Bundesrat 1974 fest: «In der elterlichen Gewalt ist auch die Befugnis zur Züchtigung des Kindes enthalten, soweit dies zu seiner Erziehung nötig ist.»

Seither hat sich die offizielle Haltung der Landesregierung gewandelt. Das zeigt sich zum Beispiel in der bundesrätlichen Stellungnahme zu einer Motion im August 2015:

Somit enthält das geltende ZGB zwar kein ausdrückliches Züchtigungsverbot, es entspricht aber der heutigen Auffassung, dass ein Züchtigungsrecht der Eltern mit dem Wohl des Kindes nicht zu vereinbaren ist.

Dennoch sträubte sich der Bundesrat auch noch 2015 gegen eine ausdrückliche Regelung im Gesetz:

Seit 1990 sind wiederholt begangene Tötlichkeiten gegenüber Schutzbefohlenen, namentlich Kindern, von Amtes wegen zu verfolgen. Für vorsätzliche Körperverletzungen gilt die Verfolgung von Amtes wegen ohnehin.³ Diese Regelung gibt keinen Anspruch auf einmalige körperliche Züchtigung, trägt aber dem Umstand Rechnung, dass jedes Strafverfahren innerhalb der Familie zu einer Belastung des Familienfriedens führt, was letztlich auch dem Kindeswohl abträglich sein kann. Deshalb vermögen nach Auffassung des Bundesrates ein gut ausgebautes Kinder- und Jugendhilfesystem sowie aktive Sensibilisierungsmassnahmen, die auf eine Änderung der Einstellung und damit des Verhaltens der betroffenen Personen zielen, weitaus mehr zu erreichen als ein ausdrückliches gesetzliches Züchtigungsverbot.⁴

² www.unicef.ch/sites/default/files/2018-08/un-kinderrechtskonvention_de.pdf [14.2.2019].

³ Anmerkung der Verfasserin: Die Bundesverfassung enthält in Art. 11 eine Bestimmung zum Schutz der Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen. Gemäss Art. 302 Abs. 1 ZGB haben die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder deren Entfaltung zu fördern und zu schützen. Gemäss Strafgesetzbuch werden bestimmte Körperverletzungen (Art. 122 StGB, Art. 123 Abs. 2 StGB und Art. 125 Abs. 2 StGB) sowie wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 StGB) an Kindern geahndet und von Amtes wegen verfolgt. Nicht von Amtes wegen verfolgt wird, anders als beim (Ehe-)Partner oder der Partnerin (Art. 180 Abs. 2 StGB), die schwere Drohung gegenüber Kindern und Schutzbefohlenen. Vgl. dazu den zweiten Beitrag S. 7 ff.

⁴ Stellungnahme des Bundesrates zur Motion 15.3639 (Chantal Galladé), «Abschaffung des Züchtigungsrechts». www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20153639 [28.4.2019].

In Bundesrats-Stellungnahmen mag sich der Wandel in Recht und Gesellschaft spiegeln. So hat sich, zumindest in der offiziellen Sprache und Haltung, in den letzten Jahrzehnten einiges verändert. Seit der Revision des ZGB vom 26. Juni 1998 (in Kraft seit dem 1. Januar 2000) ist deshalb auch nicht mehr von elterlicher «Gewalt», sondern von «Sorge» die Rede. Kinder sollen sich heute zu allen Belangen äussern dürfen, die sie und ihre Zukunft betreffen.

... aber Körperstrafen sind noch nicht aus der Welt geschafft

«Eine Ohrfeige hat noch keinem Kind geschadet», so geistert's trotzdem weiterhin in den Köpfen. Noch immer wird gelegentliche Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen als «Erziehungsmittel» von einer recht grossen Minderheit der Bevölkerung geduldet. Rund 20 Prozent der Eltern werten eine Ohrfeige nicht als Gewalt (vgl. Schöbi et al., 2017). Rund 40 Prozent sind der Meinung, Schläge oder eine Ohrfeige seien in der Erziehung dann und wann zulässig (Flavia Frei, Kinderschutz Schweiz, zit. bei Polli, 2016). Nach einer aktuellen Studie haben zwei Drittel aller Jugendlichen irgendeine Form von elterlicher Gewalt erfahren. Mehr als 40 Prozent der Jugendlichen haben Züchtigungen wie Ohrfeigen, hartes Anpacken oder Stossen erlebt, fast 22 Prozent auch schwere Gewalt (vgl. Baier et al., 2018).

Selbst wenn es um die Kleinsten und Schwächsten geht, sind Körperstrafen verbreitet. Nach einer etwas älteren Studie zum Bestrafungsverhalten von Schweizer Eltern werden auch Kinder unter vier Jahren regelmässig geohrfeigt, an den Haaren gerissen und auf den Hintern geschlagen (Schöbi & Perrez, 2004). Nach einer Studie von Terre des hommes aus dem Jahr 2007 hat schon eines von fünf Kindern unter zweieinhalb Jahren in der Schweiz körperliche Strafen erlitten: Die Kinder werden geschlagen, gestossen, gebissen, gebrannt oder verbrüht und an den Haaren gezerrt. Kinder werden zur Nahrungsaufnahme gezwungen, zur Strafe kalt geduscht, es wird ihnen Chilipulver auf die Geschlechtsteile gestreut.

All die Studien und Zahlen zeigen, dass auch harte Körperstrafen im Rahmen der Familie noch weit verbreitet sind. In einen prägnanten Satz gefasst: «Elterliche Gewalt ist in der Schweiz noch immer Teil der Erziehungskultur» (Baier, 2018), auch wenn sich die «Erziehung im letzten Jahrzehnt zum Positiven verändert» hat (Baier 2017).

Neue Vorstösse für eine gesetzliche Verankerung des Rechts auf eine gewaltfreie Erziehung

Die Schweiz hat die UN-Kinderrechtskonvention 1997 ratifiziert. Bereits im Jahr 2002 hatte der UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes der Schweiz empfohlen und sie seither mehrfach dringend gemahnt, Massnahmen zu ergreifen und die Gesetzgebung so anzupassen, dass alle Körperstrafen in der Familie und in der Schule verboten werden. Auch erzieherische Körperstrafen müssten untersagt werden, damit die Schweiz die Vorgaben der Konvention erfüllt.

Inzwischen hat es in den eidgenössischen Räten eine ganze Reihe entsprechender Vorstösse gegeben, die aber allesamt zurückgewiesen wurden, immer mit dem Hinweis, die aktuellen Gesetze gewährten Kindern ausreichend Schutz.

Was die aktuelle Gesetzgebung angeht, hinkt die Schweiz im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern (etwa Deutschland und die skandinavischen Staaten, aber auch Spanien und weite Teile Südosteuropas) deshalb weiter hinterher, das zeigen auch neueste Berichte, etwa ein Report der Global Initiative to End All Corporal Punishments of Children vom Januar 2019.

Es gibt weiterhin Bestrebungen, gewaltfreie Erziehung im Gesetz zu verankern. Ein Verein mit prominenten Promotor*innen⁵ lancierte 2018 eine entsprechende Petition. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz als nationale Kinderschutzzorganisation setzt sich dafür ein, dass Gewaltfreiheit in der Erziehung im ZGB verankert wird. Die Stiftung vertritt die Ansicht, eine solche Norm ermögliche Eltern klare Orientierung – im Sinne einer Erziehungsleitlinie. Eltern, die aufgrund ihrer Wertehaltung die Körperstrafe ohnehin ablehnten, falle es in der Regel leicht, ihren Erziehungsstil zu reflektieren und ihr Verhalten zu ändern. Anders bei Eltern, die grundsätzlich die Körperstrafe befürworten. Um auch bei solchen Eltern Selbstreflexion zu erreichen, brauche es eine Norm – eine klare Absage an Körperstrafen und Gewalt als Erziehungsmittel.

Aber warum im ZGB, und nicht im Strafgesetzbuch? In dieser Hinsicht sind sich fast alle Befürworter*innen einer gewaltfreien Erziehung einig: Eine Ausweitung des Strafrechts wäre auf keinen Fall zielführend. Eltern wollen ihren Kindern in der Regel nicht schaden, davon ist auszugehen. Wenn sie in der Erziehung auf Gewalt zurückgreifen, dann meist, weil sie mit ihrem Erziehungslatein am Ende sind, keine anderen Erziehungsmittel kennen, unter zusätzlichen Belastungen wie Krankheit, Partnerschaftskonflikten und vielleicht selbst an den Folgen von Elterngewalt leiden. In solchen Fällen brauchen nicht nur die Kinder, sondern auch die überforderten Eltern Unterstützung.

Das entspricht auch der Erfahrung der kokon-Beraterinnen. Gewalt in der Erziehung ist niemals akzeptabel, dagegen beziehen wir stets und unmissverständlich Stellung. Mit der Schuldfrage in ein Elterngespräch einzusteigen, ist aber kaum je hilfreich. Es ist wichtig, den Eltern auf Augenhöhe zu begegnen. Immer gilt es auch, zwischen Verhalten und Person zu unterscheiden.

Gewalt hat viele Gesichter

Kinder sind besonders verletzlich. Umso schlimmer, wenn sie Opfer von Gewalt werden. Die Folgen für Körper und Seelen sind kaum absehbar.

Das gilt nicht nur für das Offensichtlichste: Schläge, Prügel, sexuelle Ausbeutung. Es gilt für jede Form von Gewalt. Ebenso folgenreich wie physische Gewalt sind oft Vernachlässigung, Erniedrigung, Ablehnung, Nötigung, Demütigung, Suiziddrohungen, Isolation, Entwertung, Nichtbeachtung, beharrliches Schweigen, offener Hass, schwere Drohungen, die das Kind in Angst und Schrecken versetzen. Oder ständige Überbehütung, die Kindern kaum die Luft zum Atmen lässt. Oder dass sie als dumm und wertlos beschimpft, in beängstigende Situationen gebracht, dass übertriebene und unrealistische Erwartungen an sie gestellt werden. Dass Kinder für eigene Zwecke instrumentalisiert, dass sie mit Liebesentzug erpresst, dass ihre Verlassenheitsängste geschürt werden. Oder auch, dass sie mit ansehen müssen, wie ein Elternteil vom andern misshandelt, geschlagen, bedroht oder gedemütigt wird.

Dass sich die neueren Vorstösse allesamt nicht auf körperliche Gewalt beschränken, sondern nach deutschem Vorbild⁶ auch sämtliche Formen von seelischer und psychischer Gewalt einbeziehen, ist deshalb zu begrüßen.

Die Beraterinnen von kokon haben es oft mit drastischen Fällen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu tun: sexuelle Gewalt, fortgesetzte Misshandlungen. Aber auch bei «unseren» Kindern und Jugendlichen kommt oft zum Ausdruck, wie Formen von seelischer und emotionaler Gewalt zuweilen mehr schmerzen als körperliche Gewalt. Nicht selten sind physische Misshandlungen gar das, was die Jugendlichen im Gespräch erst zuletzt und fast beiläufig erwähnen.

⁵ Die Zürcher Regierungsrätin Jacqueline Fehr, Jean Zermatten, ehemaliger Vorsitzender des UN-Kinderrechtskomitees, Sergio Devecchi, ehemaliger Heimtutor und Heimleiter, sowie Kathrin Hilber, frühere St. Galler Regierungsrätin.

⁶ «Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Misshandlungen und andere entwürdigende Massnahmen sind unzulässig» (§ 1631 Abs. 2 BGB).

«Das Herz empfänglich machen»

Dem Lehrer und Erzieher Adolf Matthias war wohl bewusst, dass «die Rute» als letztes «Erziehungsmittel» dienen sollte: Prügel sollten nur «das Herz empfänglich machen» für die geistigen und sittlichen Einflüsse des Erzeuger-Erzieher-Königs. Viel wichtiger im Erziehungsalltag war auch für Matthias zum Beispiel die «stumme Strafe»: «Das Stillschweigen hat oft mehr Kraft als viele Worte und das Auge mehr Kraft als der Mund.»

Erniedrigung, Demütigungen, Beleidigungen, eisiges Schweigen – Angriffe auf die Seele kränken nicht nur, sie können auch krank machen. Kinder, die psychische Gewalt erlebt haben, werden in ihrer Entwicklung und Entfaltung beeinträchtigt, womöglich auch körperlich schwer versehrt (vgl. dazu Bartens, 2018). Sie nehmen diese Last mit ins Leben, eine schwere Bürde, die zur Folge hat, dass sie ihre Wege meist nicht so leichtfüssig gehen können wie ihre Kolleg*innen. Alles im Leben ist für sie komplizierter: Schule, Lehre, Beziehungen, das Arbeitsleben. Und wenn sie dann zu uns kommen, stehen sie oft vor wirklich grossen Entscheidungen, Entscheidungen, die vielleicht ein Leben lang nachwirken: Sollen sie die Familie verlassen? Wie? Wohin? Eine Gefährdungsmeldung in die Wege leiten? Was ist das? Was bedeutet das? Jugendliche befürchten, Abläufe loszutreten, die sie nicht mehr kontrollieren können und deren Konsequenzen für sie nicht absehbar sind. Sollen sie gegen einen Elternteil Anklage erheben? Oft wissen sie auch ganz genau, was ein Familiengeheimnis bedeutet. Und was, wenn die Eltern erfahren, dass sie über familieninterne Probleme gesprochen haben?

Dass betroffene Jugendliche und Kinder ihr schwieriges Leben trotz allem meistern, erleben wir häufig. Die Widerstandskraft dieser jungen Menschen, ihr Wille, ihre Beharrlichkeit sind bewundernswert.

Es gibt andere, die in einer Phase zu uns kommen, in der sie unter der Last zu zerbrechen drohen. Oft sind das die «Störrischen», die uns viel «Arbeit» kosten, die «undankbaren Fälle». Durch ihr Störrischsein rückt ihre Not zu oft in den Hintergrund, im Fokus steht dann vor allem ihr Widerstand.

Nicht immer bekommen sie das Verständnis und die Geduld, die sie eigentlich brauchen und verdienen. Die Tragweite seelischer Misshandlung wird von Ämtern, Behörden oder Gerichten häufig nicht gleich erkannt: «Das reicht nicht für eine Kindswohlgefährdung» heisst es dann, oder: «Das Leben ist nun mal kein Ponyhof», «kein Wunschkonzert». Wir professionellen Kinderschützer*innen sind aber gefordert, genau hinzuhören, das Empfinden der Kinder ernst zu nehmen und uns in unserem Urteil über die subjektive Not nicht auf soziale oder kulturelle Klischeevorstellungen zu verlassen.

Diskussionen anstossen, Massnahmen ergreifen

Gewaltlose Erziehung müsste heute eine Selbstverständlichkeit sein. Gewalt ist niemals ein tauglicher Weg, pädagogische Paradoxien (Erziehung zur Selbstbestimmung, Zwang zur Freiheit und Selbstverantwortung)⁷ aufzulösen. Im Grunde ist es ein Skandal, dass in der Familie das Gewaltverbot gegenüber den Schwächsten, den Kindern, nicht gilt.

Allerdings wissen wir auch, dass kein Gesetz Gewalt aus der Welt schaffen kann. Gerade bei der physischen und psychischen Gewalt gegen Frauen zeigt sich, dass Gesetze Gewalt in einer Gesellschaft nicht verhindern, die selbst auf Gewalt und Machtstrukturen aufgebaut ist.

7 «Wie kultiviere ich die Freiheit bei dem Zwange? Ich soll meinen Zögling gewöhnen, einen Zwang seiner Freiheit zu dulden, und soll ihn selbst zugleich anführen, seine Freiheit gut zu gebrauchen. Ohne dies ist alles blosser Mechanismus, und der der Erziehung Entlassene weiss, sich seiner Freiheit nicht zu bedienen. Er muss früh den unvermeidlichen Widerstand der Gesellschaft fühlen, um die Schwierigkeit, sich selbst zu erhalten, zu entbehren und zu erwerben, um unabhängig zu sein, kennenzulernen.» Immanuel Kant, Über Pädagogik (1803).

Es geht also nicht nur, vielleicht nicht einmal primär darum, Gesetze anzupassen und die Möglichkeiten polizeilicher Intervention gegen häusliche Gewalt auszubauen. Es geht vor allem darum, gesellschaftliche Debatten über Gewalt (auch in der Erziehung) und ihre sozialen Hintergründe neu anzustossen. Es geht um Massnahmen, die Eltern in ihrer Erziehungsarbeit stärken und ihnen alternative pädagogisch sinnvolle Handlungsweisen aufzeigen. Es geht auch um politische Massnahmen gegen soziale Missstände: Armut, Diskriminierung, Arbeitslosigkeit, die Nöte der Alleinerziehenden und Ausgegrenzten. Es braucht finanzielle Mittel zur Armutsbekämpfung, für die Erhöhung der Sozial- und Arbeitslosenhilfe, der Renten, es braucht Kindertagesstätten und -gärten, bezahlbare Wohnungen, eine nicht diskriminierende Ausländergesetzgebung usw. All das sind geeignete Mittel gegen (familiäre) Gewalt.

Nicht zuletzt sind Sensibilisierungskampagnen, zum Beispiel ein jährlicher «No Hitting Day» am 30. April, hilfreich, um den Diskurs gegen Gewalt aufrechtzuerhalten.

Ein Wörtchen zur Erziehungsfrage

Was brauchen Kinder und Jugendliche? Ein Recht auf Höhenflüge und Zukunftsträume, auf Chicken Wings, Unvernunft und Testfahrten in unbekannte, abenteuerliche Welten. Genauso aber ein Recht auf zuverlässige und zugewandte Erwachsene, auf gesundes Grünzeug und Wurzelgemüse, auf Gewissheiten und festen Boden. Oder um es mit einem geflügelten Wort (angeblich von Goethe) zu sagen: auf Wurzeln und Flügel.

Gewalt, in welcher Form immer, stärkt nicht das eine noch das andere: Flügel werden gestutzt oder weggebrannt, Wurzeln geschwächt oder ausgezerrt. Mit allen Folgen für betroffene Kinder, aber auch für die Gesellschaft.

Als Beratungsstelle will kokon nicht nur die Opfer unterstützen, sondern sich mit Herz und Engagement auch in diese Debatten einbringen.

Am «No Hitting Day», 30. April 2019

Ilka Mathis

kokon - Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

«Weil er so herzlos ist»

Gewalt in der Erziehung im Licht des schweizerischen (Straf-)Rechts

Ein Fall vor Gericht

«Er schlug mich überall. Traf meinen ganzen Körper. Wo, war für ihn nicht wichtig. Hauptsache schlagen. Oft hat uns der Vater zu zweit geschlagen, meinen Bruder und mich, manchmal hat er uns auch gefesselt. Er hat uns jeweils mit in sein Schlafzimmer genommen. Schlug uns mit Holzstöcken, Schrubberstilen, Besenstilen. Und unsere Mutter musste im Nebenzimmer mithören. Er ist fähig, mich umzubringen. Weil er so herzlos ist. Er hat mir gedroht, mir die Zunge herauszuschneiden, mich in Brand zu stecken, mich zu töten.»

Mühsam versucht P., die ausgestandenen Ängste in Worte zu fassen. Er traut dem Vater zu, all seine Drohungen auch in die Tat umzusetzen. Schlimmer als die eigene Angst war für ihn nur, wie der Vater die Mutter demütigte und erniedrigte, bedrohte und wehrlos machte.

Kaum zu ertragen war auch die stumme Missachtung des Vaters:

«Er hat sich mit uns Kindern nie unterhalten. Auch mit unserer Mutter nicht. Er hat uns einfach vergessen und ignoriert. Früher hat er uns noch als Tiere, Schafe, Esel beschimpft, dann hat er aufgehört, mit uns zu sprechen.»

Dass die Familie in Angst vor ihm lebte, bestreitet Vater L. nicht: «Wenn Ihre Kinder keine Angst vor Ihnen haben, dann machen sie irgendwann, was sie wollen.»

In einer Einvernahme bestätigt L. auch, er habe «einfach aufgehört», «mit denen» zu sprechen. Vermutlich seien die Kinder ja gar nicht die seinen, er weigere sich aber, das medizinisch abklären zu lassen.

Drei lange Jahre sprach L. nicht mehr mit Frau und Kindern. Das alles Beherrschende in der Familie L. war aber die Angst vor dem Vater. Diese Angst wurde durch rohe physische Gewalt, aber auch durch ständiges Drohen (oft Todesdrohungen, Drohungen mit Verstümmelung o.Ä.) aufrechterhalten.

Nötigung, Drohung und Angsteinjagen, auch die «stumme Strafe»: All das sind Formen von Gewalt – psychische Gewalt. Sie macht die Anwendung von physischer Gewalt oft «überflüssig», die Angst allein wirkt schon, demütigt, macht hilflos und krank.

Anmerkungen zum Fall P. aus juristischer Warte

P.s Beispiel zeigt drastisch, wie Kinder und Jugendliche Opfer von Gewalt werden können – Gewalt in unterschiedlichster Form.

Im Jahr 2018 war L., P.s Vater, wegen mehrfacher Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 2 lit a. StGB, einfacher Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 StGB und mehrfacher Drohung im Sinne von Art. 180 StGB angeklagt. Die vor Gericht verhandelten Gewaltvorfälle lagen zum grossen Teil schon länger zurück. P. war zum Zeitpunkt der Anzeige volljährig, die Gewaltvorfälle betrafen vor allem die Zeit vor seinem 18. Geburtstag. Schon als Kind und Jugendlicher war P. geschlagen worden, die Drohungen dauerten auch später noch an.

Vom Gericht wurde L. weitgehend freigesprochen, bzw. das Verfahren wurde infolge Verjährung und fehlender Strafanträge zum grössten Teil eingestellt. «Übrig» blieb nur eine einfache Körperverletzung, für die der Vater verurteilt und bestraft wurde. Dabei wurde strafmildernd



berücksichtigt, dass er als Vater in seiner Erziehungsrolle überfordert und in seinen patriarchalen Vorstellungen eines Familienoberhaupts infrage gestellt und gekränkt war.

Betrachtung des Urteils

Das Urteil entspricht den geltenden Gesetzesbestimmungen. Alle wiederholten Tötlichkeiten in unserem Beispielfall waren zum Urteilszeitpunkt verjährt (Verjährungsfrist 3 Jahre). Trotz mehrfacher Intervention der Rechtsvertreterin des Jugendlichen und obwohl der anklagerelevante Sachverhalt schon bei der Strafanzeige feststand, hat sich das Strafverfahren über zweieinhalb Jahre hingezogen.

Nicht in der Anklage gegen P.s Vater L. berücksichtigt wurde Art. 219 StGB «Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht» (Verjährung 7 Jahre).

Beim Tatbestand der schweren Drohung zeigt sich im Fall P. indessen ein besonderes Problem des Gesetzgebers. Anders als eine einfache Körperverletzung und wiederholte Tötlichkeiten gegenüber Kindern - die in der Schweiz als Officialdelikte von Amtes wegen verfolgt werden müssen - sind schwere Drohungen gegenüber Kindern (anders als bei Partner*in oder Ehegatt*in) ein Antrags- und nicht ein Officialdelikt. Bei Antragsdelikten ist zusätzlich, neben einem Hinweis auf eine strafbare Handlung, ein Strafantrag der geschädigten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters, ihrer gesetzlichen Vertreterin erforderlich. Dieser Antrag muss innert dreier Monate nach dem Delikt erfolgen. Ohne formellen, fristgerecht eingereichten Strafantrag können die Strafverfolgungsbehörden keine Strafuntersuchung einleiten.

Gegen L. wurde innerhalb der vorgegebenen Frist aber kein Antrag gestellt. Insofern hat der Richter auch in dieser Hinsicht nach dem Wortlaut des Gesetzes entschieden, als er das Verfahren wegen mehrfacher schwerer Drohungen einstellte.

Dass Kinder und Jugendliche sich entscheiden können, Strafanzeige gegen einen Elternteil einzureichen, bedingt, dass sie über ihre Rechte aufgeklärt sind und sich vor erneuter Gewalt geschützt fühlen. Klar ist auch, dass Betroffene häufig Bedenkzeit benötigen, um eine Strafanzeige und einen Strafantrag einzureichen. Das war auch bei P. der Grund, weshalb die Strafanzeige erst eingereicht wurde, als die Antragsfrist wegen schwerer Drohung bereits verstrichen war.

Wie kommt es aber, dass bei schwerer Drohung das Kindeswohl in den Hintergrund rückt? Im Kommentar zum StGB von Andreas Donatsch heisst es dazu: «Im Falle der Partnerschaft und Ehe gilt [bei der schweren Drohung] die Officialmaxime, es braucht keinen Strafantrag. Anders als bei Art. 123 und 126 StGB sind die Kinder unverständlicherweise nicht erfasst.» Ähnliches Unverständnis findet sich hinsichtlich dieser Strafbestimmung auch in anderen Büchern und Artikeln zum Strafrecht.

Während bei den Tatbeständen der Körperverletzung und der wiederholten Tötlichkeit der Gesetzgeber bewusst eine Gesetzesänderung vornahm und diese zum Officialdelikt bei Partner*innen, Ehegatt*innen und Kindern erklärte, wurde der Tatbestand der Drohung 2004 einzig für Partner*in und Ehegatt*in zum Officialdelikt erklärt. Dies hat zur Folge, dass Kinder und Jugendliche bei schweren Drohungen weiterhin gezwungen sind, innert dreier Monate nach der Drohung einen Strafantrag einzureichen, ansonsten keine Strafuntersuchung erfolgt.

Das Strafrecht setzt klare Normen, was in einer Gesellschaft verboten ist. Es bestimmt so zugleich, welche Tatbestände unter welchen Umständen bestraft werden müssen. Gewalt verhindern kann auch das Strafrecht nicht. Unser Beispiel zeigt nur, was in einem solchen Fall «danach» passiert.

Unabhängig vom Stellenwert, den wir dem Strafrecht allgemein zumessen: Aus dem Gebot der Gleichbehandlung, Artikel 11 der Bundesverfassung⁸ und aus der Kinderrechtskonvention (namentlich Art.19) ergibt sich aus unserer Sicht, dass durch eine Gesetzesänderung auch Kinder und Jugendlichen bei schweren Drohungen, die als psychische Gewalt zu werten ist, vom Erfordernis eines Strafantrages entbunden werden sollten, sodass sie sich zumindest auf die Offizialmaxime berufen könnten.

April 2019

Team und Vorstand kokon

Literatur

- Baier, Dirk (2017). «Eine Ohrfeige hat noch nie geschadet»: Erziehung und Kriminalität. Eine Veranstaltung des Instituts für Delinquenz und Kriminalprävention. Präsentation «um 6 im Kreis 5», 3.10.2017. <https://www.zhaw.ch/storage/shared/sozialarbeit/Weiterbildung/Fachveranstaltungen/ohrfeige-erziehung-kriminalitaet.pdf> [14.4.2019].
- Baier, Dirk (2018). *Aktuelle Situation: Körperstrafen in der Schweiz und Deutschland*. Präsentation, NCBI, 26.9.2018. www.ncbi.ch/wp-content/uploads/Pra%CC%88sentation_Baier_26.9.18.pdf [14.4.2019].
- Baier, Dirk, Manzoni, Patrik, Haymoz, Sandrine, Isenhardt, Anna, Kamenowski, Maria, & Jacot, Cédric (2018). *Elterliche Erziehung unter besonderer Berücksichtigung elterlicher Gewaltanwendung in der Schweiz Ergebnisse einer Jugendbefragung*. Zürich, Freiburg/Schweiz: ZHAW, HETS-FR. https://digitalcollection.zhaw.ch/bitstream/11475/12531/3/2018_Baier_Elterliche_Erziehung_unter_besonderer_Ber%c3%bccksichtigung_elterlicher_Gewaltanwendung.pdf [14.2.2019].
- Bartens, Werner (2018). *Emotionale Gewalt. Was uns wirklich weh tut: Kränkung, Demütigung, Liebesentzug und wie wir uns dagegen schützen*. Berlin: Rowohlt.
- Donatsch, Andreas, Heimgartner, Stefan, Isenring, Bernhard, Weder, Ulrich (Hrsg.) (2018). *Schweizerisches Strafgesetzbuch mit V-StGB-MStG und JStG*. Zürich: Orell Füssli.
- Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children (2019). *Global report 2018. Progress towards ending corporal punishment of children*. <http://endcorporalpunishment.org/wp-content/uploads/global/Global-report-2018-spreads.pdf> [14.2.2019].
- Hauri, Andrea, & Zingaro, Marco (2013). *Leitfaden Kinderschutz. Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis*. Bern: Stiftung Kinderschutz Schweiz.
- Henning, Dietmar (2000). *Das neue Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung. Ursache und Wirkung*. www.wsws.org/de/articles/2000/07/fami-j19.html [14.2.2019].
- humanrights.ch (2018). *Die Schweiz sträubt sich gegen ein Verbot*. www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/gruppen/kinder/zuechtungsverbot-schweiz [14.2.2019].
- Kinderschutz Schweiz (2018). *Wir wollen! Wir machen!* [Zum No Hitting Day]. <https://www.kinderschutz.ch/de/no-hitting-day-2018.html> [14.2.2019].
- Kinderschutz Schweiz (2019). *Positionspapier «Erziehung ohne Gewaltanwendung rechtlich verankern!»*. www.kinderschutz.ch/de/fachpublikation-detail/erziehung-ohne-gewaltanwendung-rechtlich-verankern.html [14.2.2019].
- Loppacher, Barbara (2011). *Erziehung und Strafrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Art. 219 StGB)*. Zürich: Schulthess.
- Moor, Emmy (1954). Grundsätzliches zur elterlichen Gewalt und zur Körperstrafe. *Rote Revue* 33(11-12), 308-312. <https://www.e-periodica.ch/cntmng?pid=r-or-001:1954:33::444> [28.4.2019].
- Polli, Tanja (2016). Streit um Schläge. *Beobachter*, 15.2.2016. www.beobachter.ch/gesetze-recht/korperstrafen-streit-um-schlaege [14.2.2019].
- Rutschky, Katharina (Hrsg.) (1993). *Schwarze Pädagogik. Quellen zur Naturgeschichte der bürgerlichen Erziehung* (6. Auflage). Berlin: Ullstein.
- Schöbi, Dominik, & Perrez, Meinrad (2004). *Bestrafungsverhalten von Erziehungsberechtigten in der Schweiz. Eine vergleichende Analyse des Bestrafungsverhaltens von Erziehungsberechtigten 1990 und 2004*. Universität Freiburg/Schweiz. <http://www.rwi.uzh.ch/elt-ist-buechler/famr/docs/kinderschutz/de/pdf/pdf4.pdf> [14.2.2019].
- Schöbi, Dominik, Kurz, Susanne, Schöbi, Brigitte, Kilde, Gisela, Messerli, Nadine, & Leuenberger, Brigitte (2017). *Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. Physische und psychische Gewalt in Erziehung und Partnerschaft in der Schweiz: Momentanerhebung und Trendanalyse*. Eine Studie im Auftrag von Kinderschutz Schweiz. Universität Freiburg/Schweiz, Institut für Familienforschung und -beratung.

8 «Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.»